

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 189

ausgegeben am 11. Juni 2020

---

## Verordnung vom 9. Juni 2020 über die Abänderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung

Aufgrund von Art. 94 des Gesetzes vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBL 2010 Nr. 452, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Dezember 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; ALVV), LGBL 2010 Nr. 465, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 59a

##### *Aufbewahrungspflicht; Nachprüfung (Art. 44 und 46 ALVG)*

1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Formulare und Unterlagen, die für die Anmeldung und Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung relevant sind, fünf Jahre im Original aufzubewahren und dem Amt für Volkswirtschaft auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Ablauf der letzten bewilligten Abrechnungsperiode.

2) Das Amt für Volkswirtschaft ist berechtigt, innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach Abs. 1 im Betrieb des Arbeitgebers jederzeit eine Nachprüfung durchzuführen oder durchführen zu lassen.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef